I|ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association Suisse des Institutions de Prévoyance
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza

2017

Sozialpolitische Rundschau

Beilage zum ASIP-Jahresbericht



Ambrose Bierce, amerikanischer Schriftsteller und Journalist (1842–1914)

Inhalt

4	Ausga	nosl	200
4	Ausga	ugsi	age

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)/ 8 **Invalidenversicherung (IV)**
- Ergänzungsleistungen (EL) 9
- **Berufliche Vorsorge 10**
- Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge **12**
- **16** Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)/ **Familienpolitik**
- Gesundheitswesen/Militärversicherung (MV)/ **17** Arbeitslosenversicherung (ALV)/Internationale Aspekte
- 18 **Fazit und Ausblick**

> Impressum Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband, Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich∣Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP, Mitarbeit: Dr. Michael Lauener, info@asip.ch | Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Zürich | Umsetzung/Layout/Druck: Gutenberg Druck AG, Lachen | Auflage: 1050 Exemplare

Sozialpolitische Rundschau 2017

Einleitung

as Drei-Säulensystem der Alters-/Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge hat sich insgesamt in der Schweiz bewährt und ist weiterhin vielen ausländischen Systemen überlegen. Dies zeigen die jährlich publizierten Vergleiche der Altersvorsorgesysteme, wie z.B. «Pensions at a Glance 2017» der OECD: «Pensions at a Glance 2017 analysiert, wie die OECDund G20-Länder ihre Rentensysteme den jeweiligen Herausforderungen anpassen und inwieweit sie finanzielle Nachhaltigkeit mit einem adäquaten Rentenniveau in Einklang bringen. Alternde Gesellschaften, wachsende Ungleichheiten während der Erwerbszeit sowie eine immer unstetere Arbeitswelt haben den Druck auf die Rentensysteme spürbar erhöht.» Auch wenn die Schweiz bei diesen Ratings etwas zurückgefallen ist, sorgen vor allem die umlagefinanzierte AHV und die kapitalgedeckte berufliche Vorsorge für eine nicht zu unterschätzende Systemdiversifikation. Die in unserem Dreisäulensystem breit abgestützte Finanzierung der Leistungen ist ein Vorteil - es gibt keinen Grund, dies fundamental zu korrigieren. Auch bezüglich Leistungsfähigkeit muss das Schweizer Vorsorgesystem sein Licht nicht unter den Scheffel stellen. Gleichwohl erfordern die demografischen Perspektiven, die Entwicklung der Finanzmärkte sowie gesellschafts-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Faktoren Anpassungen, die es jetzt rasch umzusetzen gilt. Es braucht nicht eine völlige Neuorientierung, die Stellschrauben, an denen gedreht werden kann, sind bekannt. Ergänzend zu primär finanzwirtschaftlich geprägten Massnahmen (wie z.B. Rentenanpassungen, Beitrags- oder Steuererhöhungen) sind jedoch auch realwirtschaftliche Faktoren (wie z.B. Erhöhung der Arbeitsproduktivität, und damit höheres Wirtschaftswachstum) zu berücksichtigen. Umfang und Ausgestaltung des sozialen Sicherungssystems hängen nämlich entscheidend von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Aussagen darüber, ob und in welchem Ausmass das Bruttoinlandprodukt, die Reallöhne, die Zahl der effektiv Erwerbstätigen und andere für die Finanzierung und den Bedarf unserer Sozialversicherung massgeblichen Grössen wachsen, sind jedoch schwierig. Entscheidend ins Gewicht fallen auch die Bevölkerungsentwicklung sowie die Tatsache, dass wir immer länger leben (Megatrend Demografie). Die Schweizer Bevölkerung wurde seit 2005 jedes Jahr um fast zwei Monate älter. Praktisch alle Industriestaaten sind heute mit dem demografischen Problem der Überalterung konfrontiert. Schliesslich prägt der Wandel der Lebens- und Arbeitsfor-

men die Ausgestaltung der Vorsorgesysteme. In vielen Ländern - so auch in der Schweiz - sind die Vorsorgesysteme auf traditionelle Arbeitsverhältnisse ausgerichtet. «Die Arbeitswelt befindet sich jedoch in einem rasch voranschreitenden Wandel. Flexible Modelle wie Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeit auf Abruf, Temporärarbeit und Tätigkeiten über digitale Plattformen (sog. Gig-Worker) spielen eine immer wichtigere Rolle. Vor diesem Hintergrund sind die Rahmenbedingungen für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern, ohne dass damit die Gefahr einer Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse verbunden ist» (NZZ, 3. Februar 2018).

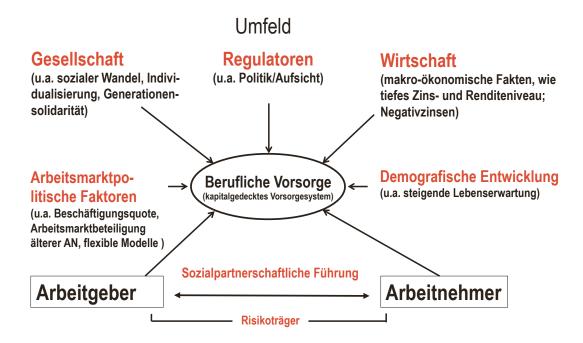
In den kommenden Diskussionen wird sich zeigen, ob die Politik diesen Überlegungen Rechnung trägt und in der Lage ist, mehrheitsfähige Lösungen zu beschliessen, die auch Zustimmung an der Urne finden. Das Fundament unserer Altersvorsorge ist intakt, ist aber zwingend zu verstärken. Der Reformbedarf ist ausgewiesen und eine Diskussion über die Zukunft der Altersvorsorge dringend notwendig. Damit die heutige Höhe der AHVund BVG-Renten auch weiterhin gewährleistet werden kann, müssen alle politischen Akteure Opfer bringen. Je länger wir zuwarten, umso rascher, und damit schmerzvoller müssten die dann beschlossenen Massnahmen umgesetzt werden. Alle Akteure müssen im Rahmen dieses Prozesses ihren Beitrag für eine erfolgreiche Reform leisten.

Altersvorsorge - BVG-Revision: Rasche Senkung des **BVG-Umwandlungssatzes im Fokus!**

In der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden die Reform Altersvorsorge 2020 sowie die vorgeschlagene Mehrwertsteuererhöhung abgelehnt. Gemäss der VOTO-Studie zur eidgenössischen Abstimmung scheiterte die Rentenreform an einer Vielzahl von Ablehnungsgründen. Am häufigsten wurde der AHV-Rentenzuschlag von CHF 70 für Neurentner genannt, gefolgt von der Erhöhung des Rentenalters der Frauen und dem Umfang des Gesamtpakets. Keines dieser einzelnen Motive alleine hätte die Rentenreform zu Fall bringen können. In ihrer Summe aber ergaben sie eine ablehnende Mehrheit. Wer der Reform zustimmte, tat dies zumeist nicht aus innerer Überzeugung, für die ideale Lösung votiert zu haben, sondern um den Reformstau zu überwinden. Viele Ja-Stimmende waren zudem der Ansicht, dass die vorgelegte Reform unter den aktuellen Bedingungen die best- >

«Die Politik bedeutet ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmass zugleich.»

Max Weber, deutscher Nationalökonom und Soziologe, 1864-1920



mögliche Kompromisslösung sei (vgl. VOTO-Studie zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. September

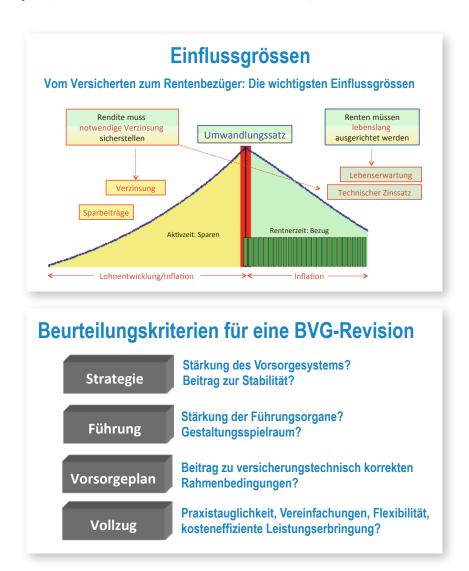
Gemäss Entscheid des Bundesrates sollen nach der abgelehnten Vorlage «Altersvorsorge 2020» AHV und BVG separat reformiert werden. Der Bundesrat hat die folgenden Ziele definiert: Das Rentenniveau muss erhalten bleiben, und die Finanzierung der Altersvorsorge muss mittelfristig gesichert werden. In der AHV soll weiterhin ein Referenzalter von 65 Jahren für Frauen und Männer gelten. Der Altersrücktritt soll flexibel zwischen 62 und 70 Jahren möglich sein. Die Reform muss Anreize bieten, über das 65. Altersjahr hinaus zu arbeiten. Ebenfalls sollen Massnahmen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Rentenalters der Frauen geprüft werden.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, für die AHV-Vorlage bis zum Sommer einen Vorentwurf für die Vernehmlassung zu erarbeiten. Ziel ist es, nach durchgeführter Vernehmlassung Ende 2018 eine Vorlage ans Parlament zu schicken, damit sie nach den Beratungen im Parlament und einer positiv ausfallenden Abstimmung frühestens 2020, allenfalls 2021 in Kraft treten könnte.

Währenddem der Bundesrat somit für die AHV einen klaren inhaltlichen und zeitlichen Reformplan vorgibt, soll sich die BVG-Revision auf Grundlagen abstützen, die mit den Sozialpartnern zu erarbeiten sind. Im Vordergrund muss dabei die Auseinandersetzung mit den das BVG prägenden Eckwerten stehen, wobei die Diskussion sich an einer realistischen Lagebeurteilung orientieren muss. Aufgrund der weiterhin steigenden Lebenserwartung und der Entwicklungen der Kapitalmärkte ist ein versicherungsund finanztechnisch möglichst korrekt festgelegter Umwandlungssatz für die Zukunft der beruflichen Vorsorge >

«Das Alte auf eine neue Weise tun – das ist Innovation.»

Joseph Alois Schumpeter, österreichischer Nationalökonom und Politiker, 1883-1950



entscheidend. Es braucht daher in einem ersten Schritt eine BVG-Reform, in der der Umwandlungssatz unter Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus möglichst rasch gesenkt wird. In Erinnerung zu rufen ist auch, dass der Umwandlungssatz eine rein rechnerische Grösse ist. Er ergibt sich aufgrund von Lebenserwartung und realistisch zu erwartender Rendite. Der ASIP als Fachverband fordert daher, dass der heute gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz inskünftig entpolitisiert wird (Änderung der Zuständigkeit zur Festlegung des Umwandlungssatzes: z.B. Gremium, welches unter Einbezug der Sozialpartner auf der Basis eines periodisch zu verfassenden Berichtes den BVG-Umwandlungssatz definiert).

Diese einleitenden Bemerkungen rufen einige grundlegende Zusammenhänge in Erinnerung. Nachfolgend liegt der Fokus auf den einzelnen Vorlagen, die 2017 auf der politischen Agenda standen.

AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES IM MÄRZ 2018

Thema	Inhalt	Stand			
Altersvorsorge 2020	Revision AHV/BVG (Gesamtpaket); Erhöhung der MWST	Abgelehnt in der Volksabstimmung vom 24. September 2017; Neustart			
IV-Revision	Stufenloses Rentensystem, Verhinderung von Invalidisierungen, Verstärkung der Eingliederung besonders bei Jugendlichen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen zwischen 13 und 25 Jahren	15.2.2017: Botschaft verabschiedet 2018: Beratungen in SGK-N			
EL-Reform	Verschiedene Anpassungen; BVG: Verbot des Kapitalbezugs im Vorsorgefall; Verbot des Kapitalbezugs für eine selbstständige Erwerbstätigkeit	16.9.2016: Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungs- leistungen zur AHV/IV (EL) verabschiedet			
	Erwerbstaugkeit	Sommersession 2017: Annahme der Vorlage mit Abweichungen in Ständerat			
		2017/Frühjahr 2018: Detailberatung der Vorlage durch SGK-N			
		14.3.2018: NR: Behandlung der Teilrevision EL: Differenzen zum Ständerat			
Anpassung der Freizügig- keitsleistungen bei wählbaren Anlagestrate- gien (Umsetzung der Motion von NR Jürg Stahl)	Möglichkeit für Pensionskassen (PK), welche ausschliesslich Lohnanteile über CHF 126'900 versichern und die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten, den Versicherten bei einem Austritt aus der PK oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben (mit der Pflicht, mind. eine Strategie anzubieten, bei welcher sie beim Austritt die Mindestbeträge gemäss FZG garantieren)	1.10.2017: Art. 19a FZG in Kraft getreten			
Neues Kindesunterhalts- recht: Massnahmen zur Sicherung von Vorsorge- guthaben bei Vernach- lässigung der Unterhalts- pflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der PK und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll (WEF-Vorbe-	1.1.2017: Inkraftsetzung derjenigen ZGB-Bestimmungen, wonach Kinder unverheirateter Eltern künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren erhalten sollen			
	zug, WEF-Verpfändung, Barauszahlungen, Kapitalab- findungen)	Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Verordnung über die Inkas- sohilfe: noch offen			
Vorsorgeausgleich bei Scheidung	Teilung der Vorsorgeansprüche auch bei Alters- oder IV-Rentenbezug durch einen Ehegatten zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens	1.1.2017: Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen und der entsprechenden Verordnungsänderun- gen zum Vorsorgeausgleich bei Schei- dung oder bei Auflösung einer eingetra- genen Partnerschaft			
Teilrevision des Unfallver- sicherungsgesetzes (UVG)	U.a. Verhinderung von Überentschädigungen, die eintreten können, wenn eine verunfallte Person mit Invalidenrente das ordentliche Rentenalter erreicht	1.1.2017: Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen und der entsprechenden Verordnungsbestim- mungen			
Finanzdienstleistungs- gesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	FIDLEG: Umfassende Reform des Anlegerschutzes auf dem schweizerischen Finanzplatz (Anpassung desselben an internationale Standards)	In Herbstsession 2017: Annahme der beiden bereits durch den Ständerat angenommenen Gesetze im Nationalrat			
	FINIG: Schaffung einer nach Tätigkeit abgestuften und differenzierten Aufsichtsregelung für bewilligungspflichtige Finanzinstitute	Voraussichtliches Inkrafttreten der beiden Gesetze auf Anfang 2019			
	Ausnahme der PK vom Geltungsbereich von FIDLEG und FINIG				
Bundesgesetz über den internationalen automati- schen Informationsaus- tausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)	Befreiung sämtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	1.1.2017: Inkrafttreten der Rechtsgrund- lagen für die Einführung des AIA			
Totalrevision des Daten- schutzgesetzes (DSG)	Verbesserung des Datenschutzes (insb. transparentere Datenbearbeitung, erhöhte Kontrolle der Betroffenen über ihre Daten, Ausbau der Pflichten der Verantwortli- chen)	15.9.2017: Botschaft verabschiedet Ab 11.1.2018: SPK-N: Behandlung des DSG in zwei Teilen: 1. Anpassungen an Schengen 2. Totalrevision des DSG			

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Keine Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2018

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt weiterhin CHF 1'175 pro Monat, die Maximalrente CHF 2'350 (bei vollständiger Beitragsdauer).

Ausgleichsfonds AHV/IV/EO: Rendite 2017 und neues Ausgleichsfondsgesetz

Die unter dem Logo «compenswiss» geführten Ausgleichsfonds AHV/IV/EO haben das Anlagejahr 2017 mit einer guten Performance abgeschlossen. Die Nettorendite auf dem Anlagevermögen nach Berücksichtigung aller Absicherungen und ohne Einbezug der Liquidität beläuft sich auf 7,11%. Das Anlagevermögen der Ausgleichsfonds betrug per Ende 2017 CHF 36,8 Mia. gegenüber CHF 34,8 Mia. Ende 2016.

Künftig wird eine öffentlich-rechtliche Anstalt namens «compenswiss» die drei Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO bewirtschaften. Das ist im neuen Ausgleichsfondsgesetz vorgesehen, welches in drei Etappen in Kraft tritt. Am 1. Januar 2018 sind die organisatorischen Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Im neuen Gesetz wird auch die Rückzahlung der Schulden des IV-Ausgleichsfonds bei der AHV ab 2018 geregelt, da die Zusatzfinanzierung der IV und die Massnahmen zum Abbau von deren Schulden Ende 2017 ausgelaufen sind (siehe nachfolgende Bemerkungen). Per 1. Januar 2019 werden die restlichen Artikel des Ausgleichsfondsgesetzes in Kraft treten, wodurch die Anstalt ihre Rechtspersönlichkeit erhalten und die drei Ausgleichsfonds die ihre verlieren werden. Mitte 2019 wird der Bundesrat die von der compenswiss erstellte definitive Transaktions- und Eröffnungsbilanz genehmigen und die Überführung der Ausgleichsfonds in die Anstalt abschliessen. In der Übergangsphase im Jahr 2018 bleibt die geltende Ordnung in Kraft.

Invalidenversicherung (IV)

Am 15. Februar 2017 hat der Bundesrat die Botschaft für eine weitere Gesetzesrevision der IV verabschiedet. Die Vorlage will das heutige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses System ersetzen. Einer der politisch umstrittenen Punkte ist diesbezüglich die Frage, ab wann der Anspruch auf eine Vollrente entsteht (ab 70% oder 80%). Siehe dazu die Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 10. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat zwischenzeitlich die Beratungen der Vorlage aufgenommen.

In Erinnerung zu rufen ist, dass die vorübergehende Mehrwertsteuer-Erhöhung um 0,4 Prozentpunkte per 31. Dezember 2017 ausgelaufen ist.

Neue Berechnungsmethode des Invaliditätsgrads von Teilzeiterwerbstätigen

Am 1. Januar 2018 ist eine Anpassung der IV-Verordnung (IVV) in Kraft getreten. Neu wird für die Festlegung des Invaliditätsgrads von Teilzeiterwerbstätigen eine neue Berechnungsmethode eingeführt, welche die sog. gemischte Methode verbessert. Dadurch werden Teilzeiterwerbstätige und insbesondere Frauen weniger diskriminiert, indem die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht nur für die Erwerbstätigkeit, sondern auch für allgemeine Aufgabenbereiche (Haushaltsarbeiten usw.) berücksichtigt werden. Die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung werden für die Erwerbstätigkeit und für den Aufgabenbereich neu gleich stark gewichtet: Hinsichtlich des Erwerbsteils basiert die Festsetzung des Invaliditätsgrads auf einer hypothetischen Vollerwerbstätigkeit, hinsichtlich des Aufgabenbereichs wird die Berechnung so vorgenommen, als würde sich die Person vollzeitlich darum kümmern. Dadurch können teilerwerbstätige Personen inskünftig eine höhere Rente erhalten. Mit dieser neuen Berechnungsmethode wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, und es werden die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erfüllt, welcher in einem Urteil vom 2. Februar 2016 die bisherige Berechnungsmethode als diskriminierend bezeichnet hatte, da sie Frauen benachteiligte, die nach der Geburt von Kindern ihr Arbeitspensum reduzierten. Bereits in den Urteilen 9C_752/2016 vom 6. September 2017 und 9C_297/2016 vom 7. April 2017 hatte das Bundesgericht eine EGMR-konforme Bemessung der Invalidenrente für eine Frau mit Kindern vorgenommen (vgl. zur bisherigen Situation Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 10).

Praxisänderung bei Beurteilung von IV-Renten wegen Depression

In den Urteilen 8C_841/2016 und 8C_130/2017 vom 30. November 2017 hat das Bundesgericht seine Praxis zur Beurteilung der Rentenansprüche von Patienten mit psychischen Leiden geändert. Künftig soll die tatsächliche Arbeits- und Leitungsfähigkeit mit einem strukturierten Prüfverfahren abgeklärt werden. Gemäss bisheriger Rechtsprechung konnte ein Anspruch auf IV-Renten bei leichten bis mittelschweren Depressionen bloss dann geltend gemacht werden, wenn diese Erkrankungen erwiesenermassen «therapieresistent» sind. Neu ist die Frage der funktionellen Auswirkungen einer Störung entscheidend.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): Gesetzliche Grundlage für Observation

Vom 22. Februar bis zum 29. Mai 2017 wurde die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) durchgeführt. Ziel ist u.a. die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Sozialversicherungen, Observationen durchführen zu können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte in einem Urteil vom Herbst 2016 bemängelt, dass in der Schweiz eine präzise und detaillierte gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten fehle. In der Folge stellten die Unfallversicherer und die Invalidenversicherung die Observationen ein. Um diese rasch wieder zu ermöglichen, trat die SGK-N anfangs Januar 2018 auf die Vorlage ein, die der Ständerat in der Wintersession 2017 angenommen hatte. In der Schlussabstimmung vom 16. März 2018 wurde die gesetzliche Grundlage für die Observation durch beide Räte angenommen.

Ergänzungsleistungen (EL): Revision - Verbot des Kapitalbezugs im BVG

Die massgebenden Eckwerte wurden nicht angepasst (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 11).

Ziel der Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) ist die Erhaltung des Niveaus der EL-Leistungen, die Verbesserung der Verwendung der Eigenmittel für die Altersvorsorge und die Verringerung der Schwelleneffekte und Fehlanreize (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 10f.). Der ASIP anerkennt den Stellenwert der Ergänzungsleistungen (EL) und unterstützt die Absicht des Bundesrates, angesichts der Entwicklung der wachsenden Bezügerzahlen und -quoten sowie der Entwicklung der EL-Ausgaben (vgl. Botschaft, S. 7476ff.) den Finanzhaushalt der EL zu optimieren. Im Rahmen der beantragten Revision sind jedoch ursachengerechte Massnahmen zu beschliessen, die eine weitere Kostensteigerung effektiv bremsen. Da die im BVG vorgesehenen Kapitalbezugsmöglichkeiten den massiven Kostenanstieg nicht entscheidend beeinflussen, sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen - Verbot des Bezugs des Altersguthabens in Kapitalform im Vorsorgefall sowie Verbot des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – aus Sicht des ASIP für die Sanierung der EL nicht zielführend. Nachdem der Ständerat die geplante Reform 2017 gutgeheissen hatte, wird sie in der Frühjahrssession 2018 vom Nationalrat behandelt.

In der Sommersession 2017 folgte der Ständerat teilweise dem Bundesrat und sprach sich ebenfalls für ein Ver- > bot des Kapitalbezuges im BVG aus. Im Unterschied zum Bundesrat will der Ständerat aber den Kapitalbezug von Pensionskassenguthaben für die Finanzierung der Selbstständigkeit weiterhin zulassen, allerdings begrenzt auf jenen Betrag, auf den die Versicherten im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten. Weiterhin erlaubt bleibt auch der Vorbezug für den Kauf von Wohneigentum. Nachdem die SGK-N als Kompromiss vorgeschlagen hatte, dass nur die Hälfte der obligatorischen beruflichen Vorsorge als Kapital bezogen werden darf, entschied der Nationalrat am 14. März 2018, den Kapitalbezug weiterhin zuzulassen. Allerdings kann neu die EL 10% gekürzt werden, wenn das Kapital aufgebraucht worden ist. Ebenso kann, wer sich selbständig machen will, sein BVG-Altersguthaben weiterhin frei beziehen. Weiter nahm der Nationalrat ein Anliegen aus der Reform der Altersvorsorge in die Vorlage auf: Ältere Arbeitslose können ihr Altersguthaben in der PK des bisherigen Arbeitgebers belassen und später eine Rente beziehen. Die Vorlage geht zurück in den Ständerat. Sollte am Verbot des Bezuges des Altersguthabens in Kapitalform festgehalten werden, empfehlen wir eine

Neufassung von Art. 37 Abs. 2 BVG. Im unterbreiteten Gesetzesvorschlag wird auf das Altersguthaben nach Art. 15 BVG (BVG-Altersguthaben) abgestellt. Dabei soll dieses nicht in Kapitalform ausgerichtet werden können. Durch dieses Konzept wird die berufliche Vorsorge in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil gesplittet mit grossen finanziellen und strukturellen Auswirkungen, da die «Umhüllung» verkleinert (oder sogar gänzlich «vernichtet») wird. Wir schlagen daher folgende Neufassung vor:

«2 Die Vorsorgeeinrichtung kann eine Kapitalabfindung ausrichten, sofern sie sicherstellt, dass die Höhe der verbleibenden Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrente mindestens der entsprechenden Mindestleistung gemäss diesem Gesetz entspricht. Die Kapitalabfindung wird in der Vorsorgeeinrichtung im Verhältnis des Altersguthabens nach Artikel 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben belastet (dies analog zur neuen Bestimmung im Vorsorgeausgleich; vgl. Art. 22c Abs. 1 FZG).»

Berufliche Vorsorge

Gesetzesanpassungen/Anpassung der Grenzbeträge für 2018

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben Koordinationsabzug per Januar 2018 bei CHF 24'675 und Eintrittsschwelle bei CHF 21'150. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt weiterhin CHF 6'768 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, und 20% des Erwerbseinkommens, höchstens jedoch CHF 33'840, für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2018

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2018 auf Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur beträgt weiterhin 0,1%. Der Beitragssatz für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen bleibt bei 0,005%. Die Beiträge für das Jahr 2018 werden per 30. Juni 2019 zur Bezahlung fällig.

Mindestzinssatz 2018

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt 1%. Der Bundesrat wird – nach Vorarbeiten der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge – bis im Sommer 2018 die für die Bestimmung des Mindestzinses relevanten Grundlagen überprüfen. <

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt

In CHF	2017	2018
Mindestjahreslohn ³ / ₄ × 28 200	21 150	21 150
Koordinationsabzug ⁷ /8 × 28 200	24 675	24 675
Obere Limite des Jahreslohns	84 600	84 600
Maximaler koordinierter Lohn	59 925	59 925
Minimaler koordinierter Lohn	3 525	3 525
Maximal versicherbarer Lohn	846 000	846 000
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
bei Unterstellung 2. Säule	6 768	6 768
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
ohne Unterstellung 2. Säule, 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	33 840	33 840

Keine Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2018

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden auf den 1. Januar 2018 nicht der Preisentwicklung angepasst.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge, die seit 2014 laufen, müssen auf den 1. Januar 2018 nicht der Teuerung angepasst werden. Auch die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die 2008, 2010, 2011 und 2012 entstanden sind und die nie angepasst wurden, bleiben unverändert. Die Anpassung der vor 2008 und in 2009 entstandenen Hinterlassenen- und Invalidenrenten wird mit der nächsten AHV-Rentenerhöhung geprüft, also frühestens auf den 1. Januar 2019.

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2018	Letzte Anpassung
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006-2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010 – 2017	keine	keine

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Ab dem 1. Januar 2017 werden auch laufende Renten der beruflichen Vorsorge zwischen den beiden Ex-Partnern aufgeteilt. Stichdatum für die Berechnung ist neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig unter den Eheleuten bzw. unter den eingetragenen Partnern geteilt wird. Ausführliche Informationen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung und bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft finden Sie in der Sozialpolitischen Rundschau 2016, S. 12f., und in der ASIP-Fachmitteilung Nr. 104: Umsetzung Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung.

FZG-Revision/Wahl der Anlagestrategien (1e-Pläne) und Erleichterung der Rückzahlungsmodalitäten bei Wohneigentumsvorbezug

Am 1. Oktober 2017 trat Art. 19a FZG in Kraft. Dieser ermöglicht es sog. 1e-Stiftungen, künftig das Anlagerisiko vollständig auf die versicherten Personen zu übertragen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 13). Dabei müssen diese PK den Versicherten mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten, welche eine hohe Anlagequalität und Sicherheit aufweisen. Neu dürfen 1e-Stiftungen pro angeschlossenem Arbeitgeber (Vorsorgewerk) max. zehn Anlagestrategien anbieten (Prinzip der Kollektivität).

Weiter wurde per 1.Oktober 2017 der Mindestbetrag für eine WEF-Rückzahlung auf CHF 10'000 gesenkt. Dadurch sollen Versicherte angeregt werden, ihr Kapital zurückzuzahlen, das sie für Wohneigentum bezogen haben.

Retrozessionen: Bundesgerichtsurteil 4A_508/2016 vom 16. Juni 2017

Im Urteil 4A_508/2016 hat das Bundesgericht in 5-er Besetzung endgültig die bisher hochumstrittene Frage der Verjährung von Retrozessionen geklärt. Neu beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre. Die Herausgabepflicht des von der PK beauftragten Finanzdienstleisters, d.h. der Anspruch der PK auf die Herausgabe von Retrozessionen, entsteht mit Eingang der Retrozessionszahlung beim von der Vorsorgeeinrichtung Beauftragten und wird in diesem Moment auch fällig, und nicht erst mit Beendigung des Auftragsverhältnisses. PK können folglich die Retrozessionen und Provisionen, die ein von ihnen beauftragter Finanzdienstleister erhalten hat, für die letzten 10 Jahre zurückfordern (vgl. ASIP-Fachmitteilung Nr. 108 «Retrozessionen»).

Keine Kürzung von laufenden Renten: Bundesgerichtsurteil 9C_234/2017 vom 23. November 2017

Im Urteil 9C_234/2017 vom 23. November 2017 hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine Kürzung laufender Renten nur bei einer Unterdeckung gemäss Art. 65d BVG zulässig ist. Die PwC-PK hatte im Sommer 2014 vorgesehen, ihr Modell einer fixen Basisrente mit einem variablen Bonusteil im überobligatorischen Bereich auch auf laufende Renten anzuwenden. Dabei sollte der variable Teil von der finanziellen Situation der PK abhängen.

Unbestritten ist die mögliche Anwendung des Modells von Bonusrenten (im weitergehenden Bereich), sofern dies vor Rentenbeginn so eingeführt wurde. Der ASIP ist aber gegenüber einer Kürzung laufender Renten ohne das Vorliegen einer schwerwiegenden Sanierungssituation skeptisch eingestellt. Dies entspricht aus unserer Sicht einer Änderung der Spielregeln während eines laufenden Spiels ohne absolute Notwendigkeit. Ein Mindestschutz muss garantiert sein, ansonsten die Verlässlichkeit des Systems «Berufliche Vorsorge» und das Vertrauen der Versicherten überstrapaziert werden. Für einen allfälligen Einbezug der Rentner spricht die beizubehaltende Solidargemeinschaft, bei welcher die Solidarität auch in schlechten Zeiten spielen sollte/kann. Eine solche Anpassung muss aus Sicht des ASIP aber zwingend auf dem üblichen Gesetzgebungsweg erfolgen. Bei richtig festgelegten technischen Parametern hätten sich zudem diese Fragen nach variablen Renten und einer Kürzung laufender Renten kaum gestellt.

Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassobilfeverordnung, InkHV): Sicherung von Vorsorgeguthaben

Das Zivilgesetzbuch verpflichtet das Gemeinwesen, Kindern und Ehegatten beim Inkasso der ihnen zustehenden Unterhaltsbeiträge «in geeigneter Weise» zu helfen, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt > (sog. Inkassohilfe). Im Rahmen der am 20. März 2015 angenommenen und am 1. Januar 2017 teilweise in Kraft gesetzten Revision des Kindesunterhaltsrechts hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung im Bereich der Inkassohilfe übertragen. Ziel der neuen Inkassohilfeverordnung ist die Gewährleistung der schweizweiten Gleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Personen und die Schaffung einer klaren Situation sowohl für die unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Personen als auch für die Fachstellen.

Diese neuen Bestimmungen haben auch Auswirkungen auf die PK. Befindet sich die verpflichtete Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltsbeiträgen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die Fachstelle dies der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person melden. Zudem soll die Fachstelle zur Sicherung der Alimentenzahlungen ermächtigt werden, von den PK und Freizügigkeitseinrichtungen Informationen zu Kapitalbezug, Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum oder Barauszahlung zu verlangen. Die konkrete Ausgestaltung dieser so genannten Inkassohilfe bleibt den Kantonen überlassen.

Wir hatten bereits in unserer Antwort zur Vernehmlassung betreffend Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht festgehalten, dass den PK mit der Meldepflicht vorsorgefremde Aufgaben übertragen werden. Vor diesem Hintergrund ist jetzt vor allem der Vollzugstauglichkeit Rechnung zu tragen. Gerade die vorgeschriebenen, komplizierten Informationswege führen einmal mehr zu höheren Verwaltungskosten. Die definitive Fassung der InkHV liegt noch nicht vor.

Vernebmlassung über die Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge

Mit einer Ergänzung von Art. 11 FZG will das BSV die PK verpflichten, bei jedem Eintritt eines Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule nach allfälligen Freizügigkeitsguthaben der Versicherten zu fragen (konsequenteres Einbringen von Freizügigkeitsleistungen in Vorsorgeeinrichtungen). Der ASIP hat im Rahmen der Vernehmlassung diese zusätzliche Regulierung abgelehnt. Mit einer solchen Lösung wird die Eigenverantwortung des Versicherten abgebaut und durch Ausbau der Bürokratie ersetzt, selbstverständlich zu Lasten der Allgemeinheit. Weiter ist dies mit hohen Kosten verbunden, welche vom Versichertenkollektiv zu tragen sind. Die offenbar steuerlich motivierte Missbrauchsgesetzgebung steht in keinem Verhältnis zu den flächendeckend entstehenden Mehrkosten.

Ferner sollen mit einer weiteren Bestimmung Missbräuche bei der Übernahme von Rentnerbeständen verhindert werden. Der ASIP unterstützt grundsätzlich eine Regelung, die verhindert, dass Rentnerbestände, bei denen klar ist, dass die Rentenverpflichtungen später nicht erfüllt werden können, rein aus kommerziellen Gründen «gekauft» werden. Der Fokus ist daher effektiv auf das Verhindern möglicher Missbräuche zu richten. Es geht um die Frage, wie Rentnerbestände im Rahmen einer Vertragsauflösung letztlich zu behandeln sind. Entscheidend ist, dass Rentnerbestände ausreichend finanziert sind (technische Rückstellungen/Wertschwankungsreserven). Das vorgeschlagene Regelwerk mischt sich aber derart in die Aufgaben des obersten Organs der abgebenden und übernehmenden PK ein, dass die dem obersten Organ und dem Pensionskassenexperten zugedachte Verantwortung ausgehebelt wird. Die Umsetzung der Bestimmungen ist nicht ausgereift.

Weiter soll die Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden sichergestellt werden, indem kantonale Regierungsmitglieder und Angehörige der Verwaltung nicht mehr Einsitz im jeweiligen BVG-Aufsichtsgremium nehmen dürfen. Dass inskünftig dem obersten Organ von regionalen Aufsichtsbehörden (Konkordatsrat) weder Mitglieder der Kantonsregierungen noch Personen mit einer Funktion in der öffentlichen Verwaltung angehören dürfen, stellt aus unserer Sicht einen ungerechtfertigten Eingriff in die kantonale Hoheit dar.

Schliesslich haben wir im Rahmen dieser Vernehmlassung um Aufnahme der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in die Aufzählung von Art. 50b Abs. 1 AHVG ersucht, um diesen ebenfalls den Zugang zum zentralen Versichertenregister der AHV/IV und zum zentralen Rentenregister der AHV/IV, und damit den Zugriff auf den Zivilstand von Rentenbezügern zu ermöglichen.

Referenzzins gemäss der FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE)

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2017 auf 2% (bisher 2,25%) festgelegt. Die-> ser Satz dient den PK als Orientierungsgrösse für Jahresabschlüsse zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 30. September 2018 und dürfte in den kommenden Jahren weiter sinken.

Ablehnung der neuen Fachrichtlinie 4 zum technischen Zins (FRP 4) durch die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE)

An der ausserordentlichen Generalversammlung der SKPE vom 24. November 2017 wurde die grundlegend überarbeitete Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung FRP 4 abgelehnt, weshalb die bisherige Fachrichtlinie in Kraft bleibt. Gleichzeitig wurden der Vorstand und die Arbeitsgruppe Fachrichtlinien beauftragt, eine neue Vorlage unter Einbezug aller Experten und Fachverbände auszuarbeiten. Offenbar diskutiert zwischenzeitlich auch die OAK BV, ob sie zur Frage des technischen Zinssatzes eine Weisung erlassen soll. Zu unterstreichen ist, dass die Kompetenz zur Festlegung des technischen Zinssatzes allein beim obersten Organ liegt (vgl. Art. 51a Abs. 2 lit. e BVG). Im Rahmen dieses Prozesses stützt sich dieses auf Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. Art. 52e Abs. 2 lit. a BVG). Zentral ist die Begründung des Experten für seine Empfehlung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welcher Form es letztlich Vorgaben der OAK BV braucht. Für den ASIP müssen kassenspezifische Lösungen möglich sein, die u.a. die Struktur der PK berücksichtigen. Bei der Festlegung des technischen Zinssatzes steht letztlich die Gesamtstrategie im Vordergrund. Zu fördern und zu fordern ist der Risikodialog im obersten Organ. Wir sehen deshalb keine Notwendigkeit für eine Weisung der OAK BV.

Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Die WAK-N berät aktuell eine Revision des BöB. Für den ASIP ist die Vorlage deshalb relevant, weil vorgeschlagen wird, öffentlich-rechtliche PK dem BöB zu unterstellen. Konkret geht es um die Unterstellung der PUBLICA unter das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und die Unterstellung der kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen PK unter die kantonalen bzw. kommunalen Beschaffungsgesetze. Eine Unterstellung der öffentlich-rechtlichen PK unter das Beschaffungsrecht steht in grundsätzlichem Widerspruch zum BVG, insbesondere zum Prinzip der paritätischen Verwaltung, da die öffentlich-rechtlichen PK keine öffentlichen Aufgaben des Bundes bzw. der Kantone und Gemeinden wie beispielsweise Infrastruktur, Stromversorgung oder dgl. mehr erfüllen. Konkret verletzt wird Art. 51a BVG: Das oberste Organ wird in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt, die Mittel zur Erfüllung der strategischen Ziele und Grundsätze der PK zu bestimmen (Art. 51a Abs. 1 BVG). Welche Anträge die WAK-N ihrem Rat für die Sommersession 2018 unterbreiten wird, ist aktuell noch offen.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)

Am 15. September 2017 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes. Ziel der Revision ist es, den Datenschutz zu verbessern, insbesondere indem die Datenbearbeitung transparenter gestaltet wird, die betroffenen Personen mehr Kontrolle über ihre Daten erhalten und die Pflichten der Verantwortlichen ausgebaut werden. Die Revision wird auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge haben (u.a. Anpassungen in Art. 85a BVG). Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) ist ohne Gegenstimme auf die Vorlage des Bundesrates für die Totalrevision und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz eingetreten. Die Notwendigkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung des Datenschutzes an die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen blieb in der SPK-N unbestritten. Die Kommission möchte aber die Revision etappieren. Zuerst sollen die notwendigen Anpassungen an das europäische Recht vorgenommen werden. Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes folgt in einer zweiten Etappe (vgl. Medienmitteilung vom 12. Januar 2018).

Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Berichtsjahr hat die OAK BV folgende Weisungen revidiert oder neu erlassen:

Am 23. März 2017 sind die revidierten Weisungen W – 01/2014 über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten.

Am 1. Januar 2018 sind die Weisungen W – 01/2017 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Die Weisungen der OAK BV basieren weitgehend auf den bisherigen vom Bundesrat am 27. Oktober 2004 erlassenen Weisungen, welche per Ende 2017 aufgehoben wurden, > führen jedoch die Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörden neu getrennt auf. Im Weiteren bringen sie eine Klärung betreffend das Vorgehen bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken (u.a. Präzisierungen für die Aufgaben der Revisionsstelle).

Angesichts der in der Anhörung vom Sommer 2017 geäusserten Kritik hat die OAK BV zu Recht entschieden, die Inkraftsetzung der geplanten Weisungen zu Risikokennzahlen zu verschieben. Ziel der Risikokennzahlen ist es, dem obersten Organ einen jährlichen Überblick über die Situation der wichtigen drei Risikodimensionen finanzielle Lage, Sanierungsfähigkeit und Finanzierung zu vermitteln und den Direktaufsichtsbehörden eine einheitliche Beurteilung der Risiken der Vorsorgeeinrichtungen zu ermöglichen. Zusätzlich zur periodischen Prüfung der PK gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG definiert die OAK BV in den Weisungen Risikokennzahlen die Mindestanforderungen für die jährliche Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen durch die Aufsichtsbehörde. Das Erhebungsblatt zu den Risikokennzahlen wäre von allen dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen auszufüllen gewesen (vgl. Jahresbericht, S. 9).

Erneut führt die OAK BV 2018 eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der PK per 31. Dezember 2017 durch, welche sie wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren wird. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2018 zu erfassen.

Weitere Themen

Änderung von Art. 64c BVG: Am 1. Januar 2018 traten Änderungen betreffend Abgabe OAK BV in Kraft (Bemessungsgrundlage)

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV): Am 1. August 2017 trat eine Änderung der FinfraV in Kraft. Die PK, welche als sog. grosse Finanzielle Gegenparteien gelten, werden für Derivatgeschäfte gemäss Art. 97 FinfraG, welche sie im Sinne von Art. 87 FinfraG zur Reduzierung von Risiken eingehen, neu bis zum 16. August 2018 von der Abrechnungspflicht befreit (Art. 133 FinfraV), wobei diese Frist erstreckt werden kann. Ausführliche Informationen zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und Legal Entity Identifier (LEI) finden Sie in Fachmitteilung Nr. 110 und der Sozialpolitischen Rundschau 2016, S.16.

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) in der parlamentarischen Beratung: Mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sollen der Kundenschutz gestärkt, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gefördert und gleiche Bedingungen zwischen den Anbietern auf dem Finanzmarkt geschaffen werden. Nach dem Ständerat hat der Nationalrat in der Herbstsession 2017 die beiden Gesetze ebenfalls angenommen. Sie werden voraussichtlich auf Anfang 2019 in Kraft treten. Die PK sind grundsätzlich vom Geltungsbereich des FIDLEG und des FINIG ausgenommen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 16, Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 16).

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und Steuersatzsenkung per 1. Januar 2018: PK (inkl. patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB) sind vom MWSTG ausgenommen. Sowohl Leistungen an PK als auch Leistungen von PK gelten nicht mehr als Umsätze i.S. des MWSTG. Dies gilt ebenso für Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherungen untereinander (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. c MWSTG). Dadurch können Abläufe zwischen (verbundenen) PK optimiert werden. Allerdings greift die Steuerausnahme nur zwischen PK. Bei Übertragung von Funktionen an eine separate Gesellschaft unterliegen deren Leistungen an die PK weiterhin der Steuer.

Aufgrund der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 vom 24. September 2017 ist ein Teil der MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 gesunken. Neu betragen der Normalsatz 7,7% (bisher 8%) und der Sondersatz für die Hotellerie 3,7% (bisher 3,8%).

Anpassung der Liquiditätsverordnung (LiqV): Am 1. Januar 2018 sind die Änderungen der auf dem Bankengesetz (BankG) basierenden LiqV in Kraft getreten. Gemäss bereinigtem Anhang 2 LiqV haben Sicht- und Termineinlagen von PK mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von bis zu 30 Kalendertagen eine Abflussrate (Abflusswahrscheinlichkeit) von 100%. Die Bankguthaben (Festgeldanlagen) gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 sind für die Vorsorgeeinrichtungen als Nominalwertanlagen von eminenter Bedeutung. Die Klassifizierung der PK als Finanzinstitute mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von 100% haben wir abgelehnt. Die Pensionskassengelder können damit weiterhin nur zur Finanzierung von Aktiva, über welche die Bank zu jedem Zeitpunkt innert der > nächsten Tage und ohne wesentliche Werteinbusse verfügen kann, benutzt werden. Dadurch wird das Halten von Pensionskassengeldern aus Bankensicht unrentabel. Weil demzufolge die Kapitalkosten nicht gedeckt werden können, müssen die PK einen Null-Zins oder gar einen Negativzins in Kauf nehmen, was langfristig zulasten der Versicherten geht. Es ist zu hoffen, dass den PK dadurch nicht erhebliche Nachteile entstehen. Für eine derart hohe Abflussrate gibt es nämlich keine Begründung: Keine der Schweizer Grossbanken konnte während Krisenzeiten (z.B. Kapitalkrise von 2002 oder globale Finanzkrise 2007) einen wesentlichen Abfluss von Pensionskassengeldern feststellen. Wir schlagen deshalb weiterhin vor, die Pensionskassengelder mit einer Abflusswahrscheinlichkeit von max. 40% zu klassifizieren.

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG): Der Immobilienanteil nimmt bei den PK einen hohen Stellenwert ein. Diese sind entweder als Eigentümer von Immobilien, somit auch von betrieblich genutzten Immobilien, oder als Eigentümer von Anteilen an Immobilienfonds und börsenkotierten Immobiliengesellschaften von allfälligen Anpassungen betroffen. Der ASIP hat im Rahmen der Vernehmlassung die Vorlage zur Revision des BewG («Lex Koller») abgelehnt, da die Schweizer PK negativ betroffen sind. Die zur Diskussion gestellten Eingriffe in den Schweizer Markt erachten wir als nicht zielführend und im Gegensatz zu den Interessen der Versicherten stehend. Die Botschaft steht noch aus.

Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Die AHV/IV/EO-Beiträge betragen unverändert 10,25%. Der Beitragssatz für Selbständigerwerbende an die AHV/ IV/EO beträgt unverändert 9,65%. Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 56'400 gilt ein tieferer AHV/

IV/EO-Beitragssatz («sinkende Beitragsskala»). Bei einem Jahreseinkommen von tiefer als CHF 9'400 wird der Mindestbeitrag von CHF 478 erhoben. <

Familienpolitik

Die eidgenössische Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» ist zustande gekommen. Väter sollen nach der Geburt eines Kindes mindestens vier Wochen bezahlten Urlaub erhalten (Finanzierung über die Erwerbsersatzordnung analog derjenigen des Mutterschaftsurlaubs: zusätzliche 0,06 Lohnprozente, je von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erbracht). Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament die Volksinitiative zur Ablehnung.

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Zur Diskussion stehen verschiedene Massnahmen, um gegen das jährliche Prämienwachstum anzukämpfen. Das Gesundheitswesen bleibt eine politische Dauerbaustelle.

Obligatorische Unfallversicherung

Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2018 Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt CHF 148'200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.

Teilrevision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Am 1. Januar 2017 ist die 1. UVG-Revision in Kraft getreten. Darin wird insbesondere eine Kürzung der UVG-Rente bei Erreichen des Rentenalters vorgesehen, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls älter als 45 Jahre war (für jedes Altersjahr über 45 um 2 Prozentpunkte). Wichtig ist, dass die PK diese Kürzung nicht ausgleichen müssen, denn sonst wäre das Ziel der UVG-Revision, eine Überentschädigung zu beseitigen, vereitelt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2016, S. 17).

Militärversicherung (MV)

Renten der MV mit Spruchjahr 2014 und früher wurden auf den 1. Januar 2017 um 0,9% an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, diejenigen mit Spruchjahr 2015

um 0,5%. Die nächste Anpassung erfolgt frühestens per 1. Januar 2019.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

ner jährlichen Höchstgrenze von CHF 148'200 unverän- Lohnbeitrag bei 1%.

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu ei- dert bei 2,2%. Für Lohnanteile über CHF 148'200 liegt der

Internationale Aspekte

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Die Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind vom AIA-Gesetz ausgenommen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 18).

Sozialversicherungsabkommen

Am 19. Juni 2017 ist das Sozialversicherungsabkommen mit der Volksrepublik China in Kraft getreten. Erwerbstätige, die für eine begrenzte Dauer im anderen Staat für ihren Arbeitgeber tätig sind, müssen nicht mehr in beiden Staaten Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, sondern verbleiben im schweizerischen Rentensystem.

Fazit und Ausblick

ie weiterhin steigende Lebenserwartung ist erfreulich, stellt aber Bürger und Versicherte auch vor grosse Herausforderungen. Sie fragen sich zunehmend, ob sie in sicheren finanziellen Verhältnissen in den Ruhestand gehen und ihren Lebensstandard halten können. Neben der höheren Lebenserwartung fallen auch die arbeitsmarkt- und finanzpolitischen Entwicklungen ins Gewicht. Stichworte wie tiefe Zinsen, Digitalisierung und instabilere Arbeitsverhältnisse sind Herausforderungen, die zu bewältigen sind. Wohl ist auch die bisherige Aufteilung des Lebens in drei Phasen, Ausbildung, Berufsleben und Ruhestand, auf den Prüfstand zu stellen. So ist beispielsweise mehr Flexibilität bezüglich Arbeitsmodellen gefragt. Die Arbeitswelt befindet sich in einem Wandel, dem sich auch die Vorsorgesysteme nicht verschliessen können.

Nicht überraschend sind vor diesem Hintergrund die Anzeichen eines wachsenden Bewusstseins in der Bevölkerung bezüglich der Finanzierung und Leistungen der Altersvorsorge. Das Thema AHV/Altersvorsorge wurde im aktuellen CS-Sorgenbarometer, durchgeführt von gfs.bern, gar zur Topsorge 2017. Bei Werten über 50% geht das gfs.bern von «klimaprägenden Sorgen» aus, in denen der Druck auf die Politik und die Verwaltung zunimmt, Lösungen zu finden. Im Rahmen dieser Suche nach mehrheitsfähigen Vorlagen sind es nicht allein Sachentscheidungen aufgrund von Fakten und umfassenden Analysen, die unser Rentensystem bestimmen, sondern oft sind es auch emotional geprägte Entscheide. Es geht um die Sicherstellung eines Ersatzeinkommens für verschiedene Ereignisse im Leben. Angesichts der sich ändernden Rahmenbedingungen sind diesbezüglich aber entweder höhere Beiträge zu bezahlen oder ein höheres Rentenalter bzw. tiefere Renten zu akzeptieren. Daran führt kein Weg vorbei. Unbestritten ist, dass angesichts der demografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen, die auf AHV und berufliche Vorsorge zukommen, ein Reformbedarf gegeben ist. Es sind Lösungen in Richtung einer finanziellen Stabilisierung und gleichzeitigen Modernisierung der beiden Säulen für die nächsten Jahre gefragt.

Das kapitalgedeckte Vorsorgesystem spielt in diesem Kontext eine wichtige volkswirtschaftliche und sozialpolitische Rolle. Die PK tragen wesentlich zur Alters-/ Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei. Sie leisten mit ihren Anlagen auf dem Finanzmarkt einen Beitrag



zur Wirtschaftsentwicklung. Die PK sind nicht anonyme Einrichtungen. Sie werden sozialpartnerschaftlich geführt und müssen sicherstellen, dass die beschlossenen Ertragsund Leistungsziele realisiert werden. Die Führungsorgane haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Gelder so zu bewirtschaften, dass die aktuellen und künftigen Leistungen langfristig gesichert sind. Ausschlaggebend dafür sind möglichst korrekte versicherungstechnische Eckwerte. Zudem ist eine die Risikofähigkeit und -bereitschaft berücksichtigende langfristig ausgerichtete Anlagestrategie entscheidend.

Zu beachten ist, dass sich die Herausforderungen für die PK trotz der erfreulich positiven Resultate 2017 nicht fundamental geändert haben. Es entstehen weiterhin Verzinsungs- (wegen zu hoher technischer Zinssätze) und/oder Pensionierungsverluste (infolge zu hoher Umwandlungssätze). In erster Linie sind die Erträge auf den Vermögensanlagen daher für die Verstärkung der Vorsorgekapitalien und zur Bildung von Rückstellungen im Hinblick auf notwendige Anpassungen der Umwandlungssätze zu verwenden. Es geht letztlich immer um eine Stabilisierung des finanziellen Fundamentes der PK. Es ist notwendig, die PK wetterfest für die Zukunft zu machen, vor allem was die Höhe der Wertschwankungsreserven angeht. Angesichts der sich abzeichnenden schwierigen politischen Debatten ist es sicher sinnvoll, die PK auf stabile Säulen zu stellen. Gleichwohl sollte das oberste Führungsorgan auch eine Mehrverzinsung des Altersguthabens der Aktiven in Betracht ziehen. Eine solche Massnahme stärkt das Vertrauen der Versicherten in die berufliche Vorsorge und leistet überdies einen Beitrag zur (teilweisen) Korrektur der systemwidrigen Umverteilung zwischen den Aktiven und Rentenbeziehenden. Für die nachhaltige Entwicklung der PK ist es zentral, die Bedürfnisse aller Beteiligten, der erwerbstätigen Versicherten und der Rentenbezüger, fair abzudecken. Anzustreben ist ein Gleichgewicht zwischen den auszurichtenden Rentenleistungen sowie den Beiträgen und erzielten Renditen. In diesem Sinn sind alle Akteure der beruflichen Vorsorge gefordert.

Hanspeter Konrad Dr. Michael Lauener

Zürich, März 2018 Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Schweizerischer Pensionskassenverband Association Suisse des Institutions de Prévoyance Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza 2017

Kreuzstrasse 26 8008 Zürich Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17 info@asip.ch www.asip.ch